

Änderungen:

- Der Titel des Masterstudiums wurde geändert. Er führt nun die deutsche Bezeichnung „Wissenschaft, Technik & Gesellschaft“
- Anpassungen an das neue Mustercurriculum

Curriculum alt (ab 1. Oktober 2016)	Curriculum neu (ab 1. Oktober 2019)
<p><b>Curriculum</b></p> <p><b>für das Masterstudium</b></p> <p><b>Science, Technology &amp; Society Studies</b></p> <p>Kennzahl L 066 906</p> <p>Datum des Inkrafttretens: 1. Oktober 2016</p>	<p><b>Curriculum</b></p> <p><b>für das Masterstudium</b></p> <p><b>Wissenschaft, Technik &amp; Gesellschaft</b></p> <p><b>Englische Übersetzung: Science, Technology &amp; Society Studies (STS)</b></p> <p>Kennzahl <b>UL</b> 066 906</p> <p>Datum des Inkrafttretens: 1. Oktober 2016 <b>1. Änderung: Mitteilungsblatt 18., Stück, Nr.110.8, gültig ab 1.10. 2019</b></p>

### § 1 Allgemeines

Die Änderungen in diesem Paragraphen umfassen:

- Anpassung der Bezeichnung des Masterstudiums
- Anpassung an das neue Mustercurriculum

- Absatz 3 wurde in 2 Absätze geteilt
- Der neue Ansatz 4 erläutert die Einbindung des Masters in den ESST-Verbund genauer.

Curriculum alt (ab 1. Oktober 2016)	Curriculum neu (ab 1. Oktober 2019)
<p>(1) Der Umfang des Masterstudiums „Science, Technology &amp; Society Studies“ beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern. Das Masterstudium „Science, Technology &amp; Society Studies“ ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden: UG) der Gruppe der interdisziplinären Studien zugeordnet.</p> <p>(2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS-AP) angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden (§ 51 Abs. 2 Z. 26 UG), inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren.</p> <p>(3) Das Masterstudium „Science, Technology &amp; Society Studies“ an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt orientiert sich am international etablierten Fach „Science, Technology &amp; Society Studies“ (STS). Es ist interdisziplinär ausgerichtet und stützt sich vor allem auf sozialwissenschaftliche Methoden. Die Alpen-Adria-Universität ist Mitglied der „European Inter-University Association on Society, Science and Technology“ (ESST), wodurch das Masterstudium „Science, Technology &amp; Society Studies“ in einen Verbund von gleichrangigen Masterstudien integriert ist. Dies bedeutet, dass Studierende des</p>	<p>(1) Der Umfang des Masterstudiums „Wissenschaft, Technik &amp; Gesellschaft“ (englisch: Science, Technology &amp; Society Studies (STS)) beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern. Das Masterstudium „Wissenschaft, Technik &amp; Gesellschaft“ ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG) der Gruppe der interdisziplinären Studien zugeordnet.</p> <p>(2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-AP angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden (§ 54 Abs. 2 UG). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden, inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren.</p> <p>(3) Das Masterstudium „Wissenschaft, Technik &amp; Gesellschaft“ an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt orientiert sich am international etablierten Fach „Science, Technology &amp; Society Studies“ (STS). Es ist interdisziplinär ausgerichtet und stützt sich vor allem auf sozialwissenschaftliche Methoden.</p> <p>(4) Die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt ist Mitglied der „European Inter-University Association on Society, Science and Technology“ (ESST), wodurch das Masterstudium „Wissen-</p>

ESST-Verbundes berechtigt sind, Lehrveranstaltungen des Masterstudiums „Science, Technology & Society Studies“ zu absolvieren, und umgekehrt, dass Studierende der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt berechtigt sind, ihr Masterstudium „Science, Technology & Society Studies“ mit einer Spezialisierung an einer ESST-Partneruniversität zu vertiefen und die Masterarbeit im Rahmen des Aufenthalts an der gastgebenden ESST-Partneruniversität zu verfassen.

„Wissenschaft, Technik & Gesellschaft“ in einen Verbund von gleichrangigen Masterstudien integriert ist. Dies bedeutet, dass alle Studierende des ESST-Verbundes berechtigt sind, Lehrveranstaltungen der von den Partneruniversitäten angebotenen Spezialisierungen zu absolvieren und in diesem Rahmen ihre Masterarbeit an der gastgebenden ESST-Universität zu verfassen. Für die Studierenden des Masterstudiums „Wissenschaft, Technik & Gesellschaft“ an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt besteht die Möglichkeit des Erwerbs eines internationalen ESST-Zertifikates über 30 ECTS-AP sowie des ESST-Diplomas über 60 ECTS-AP. Die Einzelheiten werden im jeweils aktuellen ESST-Handbook allen Studierenden gegenüber kommuniziert.

## § 2 Qualifikationsprofil

Die Änderungen in diesem Paragraphen umfassen:

- Anpassung der Bezeichnung des Masterstudiums
- Anpassung an das neue Mustercurriculum
- Weitere Spezifizierung der Berufsfelder
- Kleinere textliche Änderungen.

Curriculum alt (ab 1. Oktober 2016)	Curriculum neu (ab 1. Oktober 2019)
<p>Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und berufsvorbildenden Kenntnisse und Kompetenzen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben, in Form der intendierten Lernergebnisse sowie der zentralen Lehrinhalte des Studiums und der Berufs- und Tätigkeitsfelder, für die das Studium qualifiziert bzw. auf die das Studium vorbereitet.</p> <p>Dem Masterstudium „Science, Technology &amp; Society Studies“ liegt die Vorstellung zugrunde, dass die Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen wissenschaftlich-technischer Innovationen bedarf, die nachhaltig bzw. zukunftsfähig und insbesondere auch sozialverträglich sind und einen gesellschaftlichen Nutzen in Aussicht stellen. Um der Gestaltbarkeit wissenschaftlich-technischer Entwicklungen in verschiedenen gesellschaftlichen Arenen Rechnung zu tragen, strebt das Masterstudium danach, die Studierenden auf Tätigkeiten in diversen institutionellen Kontexten vorzubereiten, z.B. der öffentlichen Verwaltung, von Forschungsförderorganisationen, Fachverbänden, Unternehmen der Privatwirtschaft und zivilgesellschaftlichen Organisationen. Eine Kernkompetenz betrifft somit ein fundiertes Wissen darüber, wie Prozesse wissenschaftlicher (Politik-)Beratung</p>	<p>Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben.</p> <p>Dem Masterstudium „Wissenschaft, Technik &amp; Gesellschaft“ liegt die Vorstellung zugrunde, dass die Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen wissenschaftlich-technischer Innovationen bedarf, die zukunftsfähig sind und einen gesellschaftlichen Nutzen in Aussicht stellen. Um der Gestaltbarkeit wissenschaftlich-technischer Entwicklungen in verschiedenen gesellschaftlichen Arenen Rechnung zu tragen, strebt das Masterstudium danach, die Studierenden auf Tätigkeiten in diversen institutionellen Kontexten vorzubereiten. Berufliche Beschäftigungsmöglichkeiten bestehen unter anderem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in der universitären und außeruniversitären Forschung als WissenschaftlerInnen,</li> <li>• in den Medien, in Museen und in Forschungszentren als Fachpersonen für Wissenschafts- und Technikkommunikation,</li> <li>• in der öffentlichen Verwaltung von EU, Bund, Ländern</li> </ul>

funktionieren, zusammen mit Fertigkeiten, gesellschaftliche Kontroversen und Aushandlungsprozesse zwischen ExpertInnen und anderen AkteurInnen zu verstehen und als VermittlerInnen begleiten zu können. Zudem werden Gender-bezogene Wissensbestände und Kompetenzen vermittelt, wie sie für die Berufs- und Tätigkeitsfelder der AbsolventInnen des Masterstudiums „Science, Technology & Society Studies“ von Bedeutung sind. Nach Abschluss des Masterstudiums „Science, Technology & Society Studies“ sind AbsolventInnen in der Lage, theoretische Grundlagen der Wissenschafts- und Technikforschung zur Bearbeitung aktueller gesellschaftlicher Herausforderungen fruchtbar zu machen, einschlägige Problemlagen selbständig zu analysieren, Positionen zentraler Akteure und Stakeholder kritisch zu reflektieren, Kontroversen zu kontextualisieren sowie Strategien zu deren Lösung zu entwickeln, in wissenschaftlicher Form aufzubereiten und in den Fachdiskurs einzubringen. AbsolventInnen sind ebenso in der Lage, diese Wissensgrundlagen für gesellschaftliche Entscheidungs- und Gestaltungsprozesse in verschiedenen institutionellen und organisatorischen Kontexten aufzubereiten. Diese Kompetenz kann zur wissensbasierten Unterstützung von Entscheidungsfindung und -durchsetzung in Politik und Verwaltung, in der strategischen Planung und im Projektmanagement von Unternehmen und in öffentlichen Beteiligungsprozessen fruchtbar gemacht werden. Schließlich qualifiziert das Studium auch für die Mitarbeit in wissenschaftlichen Forschungsprojekten und bereitet auf eine akademische Weiterqualifizierung in Form einer Promotion im Bereich der Wissenschafts- und Technikforschung vor.

und Kommunen, in Fachverbänden und zivilgesellschaftlichen Organisationen als FachreferentInnen für Forschung, Technologie und Innovation,

- in internationalen Organisationen als Programmverantwortliche,
- in Forschungsförderungsorganisationen als Sachverständige im Programmmanagement,
- in Unternehmen als InnovationsmanagerInnen oder Nachhaltigkeitsbeauftragte,
- als Politik- und UnternehmensberaterInnen,
- als MediatorInnen und ModeratorInnen in Öffentlichkeitsbeteiligungsprozessen.

Nach Abschluss des Masterstudiums „Wissenschaft, Technik & Gesellschaft“ sind die AbsolventInnen in der Lage, theoretische Grundlagen der Wissenschafts- und Technikforschung zur Bearbeitung aktueller gesellschaftlicher Herausforderungen fruchtbar zu machen, einschlägige Problemlagen selbständig zu analysieren, Positionen zentraler AkteurInnen und StakeholderInnen kritisch zu reflektieren, Kontroversen zu kontextualisieren sowie Strategien zu deren Lösung zu entwickeln, in wissenschaftlicher Form aufzubereiten und in den Fachdiskurs einzubringen. AbsolventInnen sind ebenso in der Lage, diese Wissensgrundlagen für gesellschaftliche Entscheidungs- und Gestaltungsprozesse in verschiedenen institutionellen und organisatorischen Kontexten aufzubereiten. Diese Kompetenz kann zur wissensbasierten Unterstützung von Entscheidungsfindung und -durchsetzung in Poli-

Das Masterstudium „Science, Technology & Society Studies“ fördert insbesondere:

- (a) den Erwerb hoch spezialisierter, theoretischer Kenntnisse über die konstitutive Bedeutung von Wissenschaft und Technik für moderne Gesellschaften und kritisches Bewusstsein für die Prägung wissenschaftlich-technischer Entwicklungen durch gesellschaftliche Institutionen und soziale Praktiken;
- (b) neueste Theorie- und Methodenkenntnisse zur Erforschung der Wechselwirkungen zwischen Wissenschaft, Technik und Gesellschaft als Grundlage für die Entwicklung innovativer und nachhaltiger Strategien zur konstruktiven Bearbeitung großer gesellschaftlicher Herausforderungen;
- (c) Kompetenzen der praktischen Anwendung theoretischer und methodischer Kenntnisse zur eigenständigen Bewältigung von komplexen Problemstellungen bei der umweltverträglichen und sozial inklusiven Gestaltung von Wissenschaft und Technik;
- (d) Empirisch fundiertes ExpertInnenwissen über soziale, politische und ökonomische Implikationen aktueller Wissenschafts- und Technikentwicklung und die damit verbundenen Konfliktfelder (d.h. sowohl sog. neuer Technologien als auch bereits etablierter Infrastrukturtechnologien);
- (e) Kompetenzen und Fertigkeiten zur Integration und Implementierung von interdisziplinären Wissensbeständen und zur transdisziplinär reflektierten Kooperation mit AkteurInnen gesellschaftlicher Praxis aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft, wie sie zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung im Bereich der Science, Technology & Society

itik und Verwaltung, in der strategischen Planung und im Projektmanagement von Unternehmen, im Wissenstransfer und in öffentlichen Beteiligungsprozessen fruchtbar gemacht werden. Schließlich qualifiziert das Studium auch für die Mitarbeit in wissenschaftlichen Forschungsprojekten und bereitet auf eine akademische Weiterqualifizierung in Form einer Promotion im Bereich der Wissenschafts- und Technikforschung vor.

Das Masterstudium „Wissenschaft, Technik & Gesellschaft“ fördert insbesondere:

- (a) den Erwerb spezialisierter, theoretischer Kenntnisse über die konstitutive Bedeutung von Wissenschaft und Technik für moderne Gesellschaften und die Entwicklung eines kritischen Bewusstseins für die Prägung wissenschaftlich-technischer Entwicklungen durch gesellschaftliche Institutionen und soziale Praktiken;
- (b) neueste Theorie- und Methodenkenntnisse zur Erforschung der Wechselwirkungen zwischen Wissenschaft, Technik und Gesellschaft als Grundlage für die Entwicklung innovativer und nachhaltiger Strategien zur konstruktiven Bearbeitung großer gesellschaftlicher Herausforderungen;
- (c) Kompetenzen der praktischen Anwendung theoretischer und methodischer Kenntnisse zur eigenständigen Bewältigung von komplexen Problemstellungen bei der umweltverträglichen und sozial inklusiven Gestaltung von Wissenschaft und Technik;
- (d) Empirisch fundiertes ExpertInnenwissen über soziale, politi-

<p>Studies und zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen erforderlich sind;</p> <p>(f) Kompetenzen und Fertigkeiten, komplexe Problemstellungen, Interessenkonflikte und erarbeitete Lösungsstrategien relevanten AkteurInnen (EntscheidungsträgerInnen, Stakeholdern sowie Medien und der Öffentlichkeit) gegenüber zu kommunizieren, moderierend tätig zu sein und Entscheidungen zu argumentieren;</p> <p>(g) Wissen und Kompetenzen, die die Gender-Dimension bei der Hervorbringung und Anwendung wissenschaftlichen Wissens sowie bei der Entwicklung, Gestaltung und Nutzung von Technik betreffen;</p> <p>(h) Kompetenzen und Fähigkeiten zur selbständigen und verantwortlichen Moderation und Organisation von gesellschaftlichen Gestaltungsprozessen in Spannungsfeldern wissenschaftlich-technischer und sozialer Innovationen zu entwickeln.</p>	<p>sche und ökonomische Implikationen aktueller Wissenschafts- und Technikentwicklung und die damit verbundenen Konfliktfelder (d.h. sowohl sog. neuer Technologien als auch bereits etablierter Infrastrukturtechnologien);</p> <p>(e) Kompetenzen und Fertigkeiten zur Integration und Implementierung von interdisziplinären Wissensbeständen und zur transdisziplinär reflektierten Kooperation mit AkteurInnen gesellschaftlicher Praxis aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft, wie sie zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung im Bereich der Science, Technology &amp; Society Studies und zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen erforderlich sind;</p> <p>(f) Kompetenzen und Fertigkeiten, komplexe Problemstellungen, Interessenkonflikte und erarbeitete Lösungsstrategien relevanten AkteurInnen (EntscheidungsträgerInnen, StakeholderInnen sowie Medien und der Öffentlichkeit) gegenüber zu kommunizieren, moderierend tätig zu sein und Entscheidungen zu argumentieren;</p> <p>(g) Wissen und Kompetenzen, die die Gender-Dimension bei der Hervorbringung und Anwendung wissenschaftlichen Wissens sowie bei der Entwicklung, Gestaltung und Nutzung von Technik betreffen;</p> <p>(h) Kompetenzen und Fähigkeiten zur selbständigen und verantwortlichen Moderation und Organisation von gesellschaftlichen Gestaltungsprozessen in Spannungsfeldern wissenschaftlich-technischer und sozialer Innovationen zu entwickeln.</p>
---	---

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Änderungen in diesem Paragraphen umfassen:

- Anpassung an das neue Mustercurriculum
- Die Zulassungsvoraussetzungen für Studierende, die ein Bachelorstudium aus der Gruppe der ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen, medizinischen oder künstlerischen Studien absolviert haben, wurden neu bestimmt (Absatz 3).

Curriculum alt (ab 1. Oktober 2016)	Curriculum neu (ab 1. Oktober 2019)
<p>(1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus (§ 64 Abs. 5 UG).</p> <p>(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls Studien im Umfang von 180 ECTS-AP aus den nachfolgend genannten Gruppen von Studien gem. § 54 Abs. 1 UG:</p> <p><b>1. Geistes- und kulturwissenschaftliche Studien</b></p> <p><b>2. Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien</b></p> <p>(3) Weiters werden folgende qualitative Zulassungsbedingungen für das Masterstudium vorgeschrieben: Studierende, die ein Bachelorstudium aus der Gruppe der ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen, medizinischen, künstlerischen Studien oder Lehramtsstudienstudien an einer in- oder ausländischen Universität, Fachhochschule oder anderen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung im Umfang</p>	<p>(1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus (§ 64 Abs. 3 UG).</p> <p>(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls Bachelorstudien im Umfang von 180 ECTS-AP aus den nachfolgend genannten Gruppen von Studien gem. § 54 Abs. 1 UG:</p> <p><b>1. Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien</b></p> <p><b>2. Geistes- und kulturwissenschaftliche Studien</b></p> <p>(3) Weiters werden folgende qualitative Zulassungsbedingungen für das Masterstudium vorgeschrieben: Studierende, die ein Bachelorstudium aus der Gruppe der ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen, medizinischen oder künstlerischen Studien an einer in- oder ausländischen Universität, Fachhochschule oder anderen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung im Umfang von 180 ECTS-AP abgeschlossen haben, sind zum Masterstudium zuzulassen, wenn sie</p>



von 180 ECTS-AP abgeschlossen haben, sind zum Masterstudium zuzulassen, wenn sie den Nachweis der Kenntnisse in folgenden Bereichen erbringen:

- (a) Interdisziplinäre Perspektiven auf Wissenschaft und Technik in der Gesellschaft mit 8 ECTS-Anrechnungspunkten (wie insbesondere Technikgeschichte, Technikphilosophie, Techniksoziologie, Technikfolgenabschätzung, Forschungs- und Innovations- und Umweltpolitik, öffentliche Kontroversen um Wissenschaft und Technik, partizipative Verfahren und Bürgerbeteiligung, Technik- und Wissenschaftskommunikation, Medizin-, Technik- und Umweltethik, Umweltsystemwissenschaften, Umweltverträglichkeitsprüfung, Nachhaltigkeitsforschung) und
- (b) Methodologische Grundlagen mit 8 ECTS-Anrechnungspunkten (insbesondere aus Wissenschaftstheorie, Philosophie oder fachspezifischen Methodologien) und
- (c) Sozialwissenschaftliche Grundlagen mit 8 ECTS-Anrechnungspunkten (insbesondere aus Soziologie, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Anthropologie, Geographie, Geschichte oder Kulturwissenschaften).

Wenn die Gleichwertigkeit des absolvierten Studiums grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die

Kenntnisse im Umfang von insgesamt 12 ECTS-AP in folgenden Bereichen nachweisen:

- (a) Interdisziplinäre Perspektiven auf Wissenschaft und Technik in der Gesellschaft (wie Technikgeschichte, Technikphilosophie, Techniksoziologie, Technikfolgenabschätzung, Forschungs-, Innovations- und Umweltpolitik, partizipative Verfahren und BürgerInnenbeteiligung, Wissenschafts- und Technikkommunikation, Medizin-, Technik- und Umweltethik und/oder Nachhaltigkeitsforschung) und/oder
- (b) Sozial- oder kulturwissenschaftliche Grundlagen (Theorien und Methoden z.B. aus Soziologie, Politikwissenschaft, Kultur- und Sozialanthropologie, Geographie, und/oder Geschichte).

Wenn die Gleichwertigkeit des absolvierten Studiums grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann das Rektorat die Zulassung mit der Auflage von Prüfungen verbinden, die während des Masterstudiums abzulegen sind.

- (4) Wenn im Rahmen eines an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt absolvierten Bachelorstudiums das Erweiterungscurriculum „Wissenschafts- und Technikforschung“ absolviert wurde, ist das Studium im Hinblick auf die Zulassung zum Masterstudium gleichwertig. In diesem Fall sind keine ergänzenden Prüfungen während des Masterstudiums abzulegen.

<p>volle Gleichwertigkeit fehlen, kann das Rektorat die Zulassung mit der Auflage von Prüfungen verbinden, die während des Masterstudiums abzulegen sind.</p> <p>(4) Wenn im Rahmen eines an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt absolvierten Bachelorstudiums das Erweiterungscurriculum „Wissenschafts- und Technikforschung“ absolviert wurde, ist das Studium im Hinblick auf die Zulassung zum Masterstudium gleichwertig. In diesem Fall sind keine ergänzenden Prüfungen während des Masterstudiums abzulegen.</p>	
--	--

#### § 4 Akademischer Grad

Die Änderungen in diesem Paragraphen umfassen:

- Anpassung der Bezeichnung des Masterstudiums
- Anpassung an das neue Mustercurriculum.

Curriculum alt (ab 1. Oktober 2016)	Curriculum neu (ab 1. Oktober 2019)
AbsolventInnen des Masterstudiums „Science, Technology & Society Studies“ wird der akademische Grad „Master“ mit dem Zusatz „of Arts“ (MA) verliehen.	AbsolventInnen des Masterstudiums „Wissenschaft, Technik & Gesellschaft“ wird der akademische Grad „Master“ mit dem Zusatz „of Arts“ (abgekürzt: MA) verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

## § 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

Die Änderungen in diesem Paragraphen umfassen:

- Anpassung der Bezeichnung des Masterstudiums
- Nummerierung der Fächer wurde ergänzt
- Neudefinition bzw. Änderung der Bezeichnungen der Pflichtfächer
- Änderungen der Bezeichnungen und teilweise der Inhalte der Gebundenen Wahlfächer: GWF 1 „Governance, Innovation and Sustainability“ wurde umbenannt in „Governance, Innovation, Nachhaltigkeit“; GWF 2 „Kommunikation und Kulturen von Wissenschaft und Technik“ wurde umbenannt und erweitert in „Wissen, Kultur, Digitalisierung“; GWF 3 „Umwelt- und sozialverträgliche Technikgestaltung“ wurde gestrichen und als neues GWF 3 wird „Demokratie, Macht, Politik“ angeboten; GWF 4 „Gender und Diversität in Wissenschaft und Technik“ wurde umbenannt und erweitert in „Gender & Diversity, Körper, Identitäten“. Die Beschreibungen der Gebundenen Wahlfächer wurden entsprechend angepasst.
- Die Praxis wurde aus den Gebundenen Wahlfächern ausgegliedert und bildet nun einen eigenständigen Block. Somit stehen nun 4 GWF zur Verfügung, aus denen 2 ausgewählt werden müssen
- Ausgliederung des Masterarbeitsseminars in den Block Masterarbeit.

Curriculum alt (ab 1. Oktober 2016)	Curriculum neu (ab 1. Oktober 2019)
<p>Das Masterstudium „Science, Technology &amp; Society Studies“ ist auf eine Dauer von 4 Semestern ausgelegt. Es besteht aus Pflichtfächern, einem Angebot von fünf gebundenen Wahlfächern, aus denen drei gewählt werden müssen sowie den freien Wahlfächern. Die Pflichtfächer umfassen insgesamt 50 ECTS-AP, die gebundenen Wahlfächer umfassen jeweils 12 ECTS-AP, die freien Wahlfächer umfassen ebenfalls 12 ECTS-AP. Themen der Frauen- und Geschlechterforschung sind in die Pflicht- und Wahlfächer integriert, wobei ihnen auch ein eigenes gebundenes Wahlfach gewidmet ist.</p>	<p>Das Masterstudium „Wissenschaft, Technik &amp; Gesellschaft“ ist auf eine Dauer von 4 Semestern ausgelegt. Es besteht aus Pflichtfächern, einem Angebot von vier Gebundenen Wahlfächern, aus denen zwei gewählt werden müssen, der Praxis, den Freien Wahlfächern sowie der Masterarbeit. Die Pflichtfächer umfassen insgesamt 46 ECTS-AP, die Gebundenen Wahlfächer umfassen jeweils 12 ECTS-AP, die Praxis 12 ECTS-AP, die Freien Wahlfächer 12 ECTS-AP, das Masterarbeitsseminar 4 ECTS-AP (oder je 2 ECTS-AP bei zwei Seminaren über zwei Semester) und die Masterarbeit 22 ECTS-AP. Themen der Frauen- und Geschlechterforschung sind in die Pflicht- und Wahlfächer integriert, wobei ihnen auch ein eigenes Gebundenes Wahlfach gewidmet ist.</p>

Fach	Fachbezeichnung	Intendierte Lernergebnisse: Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, ...	ECTS-AP	Fach/ Studienleistung	Fachbezeichnung	Intendierte Lernergebnisse: Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, ...	ECTS-AP
Pflichtfächer	Grundlagen der Science, Technology and Society Studies	... theoretische Grundlagen der Wissenschafts- und Technikforschung wiederzugeben, zu erklären und die Unterschiede zwischen verschiedenen Ansätzen zu benennen sowie die erarbeiteten theoretischen Grundlagen für die Analyse einschlägiger Problemstellungen anzuwenden und im Hinblick auf ihre gesellschaftlichen Aspekte, einschließlich Gender und Diversity, kritisch zu reflektieren;	22	Pflichtfächer	1	Grundlagen der Wissenschafts- und Technikforschung	22
	Sozialwissenschaftliche Methoden	... sozialwissenschaftliche Methoden selbständig und kompetent anzuwenden und so neue empirische Beiträge zu produzieren;	12		2	Empirische Forschungspraxis	12
	Begleitung von Masterarbeiten	... selbständig wissenschaftliche Arbeiten zu konzipieren, durchzuführen und deren Ergebnisse darzustellen;	4		3	Kompetenzerweiterung	12
	Kompetenzerweiterung	... im Kontext der Wissenschafts- und Technikforschung Inhalte zu präsentieren, Positionen zu vertreten, Entscheidungen zu argumentieren, Prozesse zu gestalten und zu moderieren sowie sich auf dem einschlägigen Arbeitsmarkt zu orientieren und kompetent einzubringen	12				

				Fach/ Stu- dien- lei- stung	Fachbe- zeichnung	Intendierte Lernergebnisse: Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, ...	ECT S- AP	
Gebundene Wahlfächer (Auswahl von zwei der angebotenen erforderlich)	Governance, Innovation and Sustainability	... einschlägige Problemstellungen in ihren komplexen gesellschaftlichen Zusammenhängen (auch unter Berücksichtigung von Gender- und Diversity-Aspekten) zu erfassen und wissenschaftlich zu analysieren; die Positionen zentraler Akteure und Stakeholder herauszuarbeiten und auf der Basis spezialisierter theoretischer Expertise kritisch zu kommentieren; Kontroversen zu kontextualisieren sowie Strategien zu deren Lösung zu evaluieren und weiterzuentwickeln.	12	Gebundene Wahlfächer (Auswahl von zwei der angebotenen erforderlich)	4	Governance, Innovation, Nachhaltigkeit	... die Ambivalenzen von Wissenschaft und Technik in modernen Gesellschaften, entsprechende Kontroversen und Risikodebatten - auch unter Berücksichtigung ökonomischer Aspekte - wissenschaftlich zu analysieren; zentrale Ansätze und Konzepte einer ethisch akzeptierten, verantwortungsvollen und nachhaltigen Governance und Gestaltung von Forschung und Innovation kritisch zu kommentieren und auf Basis spezialisierter Expertise weiterzuentwickeln.	12
	Kommunikation und Kulturen von Wissenschaft und Technik	... einschlägige Problemstellungen in ihren komplexen gesellschaftlichen Zusammenhängen (auch unter Berücksichtigung von Gender- und Diversity-Aspekten) zu erfassen und wissenschaftlich zu analysieren; die Positionen zentraler Akteure und Stakeholder herauszuarbeiten und auf der Basis spezialisierter theoretischer Expertise kritisch zu kommentieren; Kontroversen zu kontextualisieren sowie Strategien zu deren Lösung zu evaluieren und weiterzuentwickeln.	12		5	Wissen, Kultur, Digitalisierung	... die Entstehung moderner Wissenschaft und aktuelle Entwicklungen in der Wissenschaftsorganisation und -praxis zu reflektieren; die epistemischen Zugänge, Praktiken und Arbeitswelten verschiedener Wissenskulturen zu verstehen; die sich verändernde Bedeutung von Daten, Information, Wissen, Kommunikation und Computerisierung im digitalen Zeitalter (inkl. der digitalen Ökonomie) zu analysieren und mögliche Folgen für die Gesellschaft einzuschätzen.	12

	Umwelt- und sozialverträgliche Technikgestaltung	... einschlägige Problemstellungen in ihren komplexen gesellschaftlichen Zusammenhängen (auch unter Berücksichtigung von Gender- und Diversity-Aspekten) zu erfassen und wissenschaftlich zu analysieren; die Positionen zentraler Akteure und Stakeholder herauszuarbeiten und auf der Basis spezialisierter theoretischer Expertise kritisch zu kommentieren; Kontroversen zu kontextualisieren sowie Strategien zu deren Lösung zu evaluieren und weiterzuentwickeln.	12		6	Demokratie, Macht, Politik	... das Wechselverhältnis von Wissenschaft, Technik, politischer Macht und Regierungshandeln in modernen demokratischen Staaten wissenschaftlich zu analysieren; Machtverhältnisse, die in und durch Wissen und Technologien stabilisiert werden, sichtbar zu machen und sich reflektiert in wissenspolitische Debatten in verschiedenen Politikbereichen auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene einzubringen.	12
	Gender und Diversität in Wissenschaft und Technik	... einschlägige Problemstellungen in ihren komplexen gesellschaftlichen Zusammenhängen (und unter Berücksichtigung weiterer sozialer Differenzierungsformen) zu erfassen und wissenschaftlich zu analysieren; die Positionen zentraler Akteure und Stakeholder herauszuarbeiten und auf der Basis spezialisierter theoretischer Expertise kritisch zu kommentieren; Kontroversen zu kontextualisieren sowie Strategien zu deren Lösung zu evaluieren und weiterzuentwickeln.	12		7	Gender & Diversität, Körper, Identitäten	... die soziale Situiertheit von Wissen und Technik zu erkennen; Merkmale und Grenzen ethnozentrischer, Objektivität behauptender Wissensansprüche zu analysieren; aufzuzeigen, wie individuelle und kollektive Identitäten, Genderordnungen und deren Repräsentationen sowie Körperbilder durch Wissenschaft und Technik konstruiert und verstetigt werden; auf Basis vertiefter Kenntnisse alternativer (feministischer und anderer) Theorien Gegenentwürfe zu gängigen Wissenschafts-, Technik- und Gesellschaftsvorstellungen zu entwickeln.	12

				Fach/ Stu- dien- lei- stung	Fachbezeich- nung	Intendierte Lernergebnisse: Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, ...	ECT S- AP
	<b>Praxis</b>	... erworbene Kenntnisse in der Wissenschafts- und Technikforschung in der Praxis selbständig umzusetzen und neue Lösungsansätze zu erarbeiten (und dabei auch Aspekte des Gender-Mainstreamings zu berücksichtigen).	12	<b>Praxis</b>	<b>8</b>	... erworbene Kenntnisse in der Wissenschafts- und Technikforschung in der Praxis selbständig umzusetzen und neue Lösungsansätze zu erarbeiten.	12
				<b>Freie Wahl- fächer</b>	<b>9</b>	... Wissensbestände aus allen Disziplinen zu integrieren und komplementäre Perspektiven für die Auseinandersetzung mit Wissenschaft und Technik fruchtbar zu machen.	12
<b>Freie Wahl- fächer</b>		... Wissensbestände aus allen Disziplinen zu integrieren und komplementäre Perspektiven für die Auseinandersetzung mit Wissenschaft und Technik fruchtbar zu machen	12	<b>Mas- terar- beit</b>	<b>1 0</b>	Masterar- beit	22
					<b>1 1</b>	<b>Masterar- beitssemi- nar/e</b>	<b>4 (alt. : 2x2)</b>
<b>Mas- terar- beit</b>		... den Nachweis zu erbringen, ein ausgewähltes Thema der Wissenschafts- und Technikforschung selbständig wissenschaftlich bearbeiten zu können.	22	<b>Summ e</b>			120
<b>Summe</b>			120				

## § 6 Auslandsstudien/Mobilität

Die Änderungen in diesem Paragraphen umfassen:

- Anpassung an das neue Mustercurriculum
- Neu wird ein Auslandssemester auch im 3. Semester empfohlen.

Curriculum alt (ab 1. Oktober 2016)	Curriculum neu (ab 1. Oktober 2019)
<p>Gemäß § 54 Abs. 11 UG ist im Curriculum des Masterstudiums die Möglichkeit eines Auslandsstudiums vorgesehen.</p> <p>(1) Insbesondere kommen dafür Aufenthalte an Studienorten in Frage, die Mitglied des Europäischen Programms „European Studies on Society, Science and Technology“ (ESST) sind. Prüfungen, die im Rahmen von Studienaufenthalten absolviert werden, werden anerkannt, sofern sie im Rahmen dieses Programms stattfinden, den darin definierten Vorgaben entsprechen und von der Studienprogrammleiterin/dem Studienprogrammleiter per „Vorausbescheid“ gemäß § 78 Abs. 5 UG genehmigt wurden. Für den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gelten die Regelungen von ESST. Es wird empfohlen, ESST-Auslandsaufenthalte nicht vor dem vierten Semester vorzunehmen.</p> <p>(2) Darüber hinaus ist die Anerkennung von Prüfungen, die im Rahmen von Auslandsaufenthalten außerhalb des ESST-Programms abgelegt wurden, ebenfalls möglich. Die Anrechnung von Prüfungen per „Vorausbescheid“ gemäß § 78 Abs. 5 UG durch die Studienprogrammleiterin/den Studienprogrammleiter wird empfohlen. Erforderliche Sprachkenntnisse sind gemäß der Standards des jeweils gewählten Austauschabkommens (z.B. ERASMUS) nachzuweisen.</p>	<p>(1) Gemäß § 58 Abs. 9 UG wird empfohlen, mindestens ein Semester an einer ausländischen Universität zu absolvieren.</p> <p>(2) Insbesondere kommen dafür Aufenthalte an Studieneinrichtungen in Frage, die Mitglied des Europäischen Programms „European Studies on Society, Science and Technology“ (ESST) sind. Prüfungen, die im Rahmen von Studienaufenthalten absolviert werden, werden anerkannt, sofern sie im Rahmen dieses Programms stattfinden und den darin definierten Vorgaben entsprechen. Auf die Möglichkeit eines „Vorausbescheides“ gemäß § 78 Abs. 6 UG wird hingewiesen. Für den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gelten die Regelungen von ESST. Es wird empfohlen, ESST-Auslandsaufenthalte im dritten oder vierten Semester vorzunehmen.</p> <p>(3) Die Anerkennung von Prüfungen, die im Rahmen eines Auslandsaufenthalts außerhalb des ESST-Programms absolviert wurden, erfolgt gemäß § 78 Abs. 1 UG. Auf die Möglichkeit eines „Vorausbescheides“ gemäß § 78 Abs. 6 UG wird hingewiesen. Sprachkenntnisse sind gemäß den Standards des jeweils gewählten Austauschabkommens (z.B. ERASMUS) nachzuweisen.</p>



## § 7 Lehrveranstaltungsarten

Die Änderungen in diesem Paragraphen umfassen:

- Anpassung an das neue Mustercurriculum.
- Die Lehrveranstaltungsart KV wurde gestrichen, die Lehrveranstaltungsart VC hinzugefügt.
- Die Ausführungen zur Praxis wurden in den entsprechenden Paragraph 13 integriert.

Curriculum alt (ab 1. Oktober 2016)	Curriculum neu (ab 1. Oktober 2019)
<p>(1) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.</p> <p>(2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmenden während der Lehrveranstaltung oder - bei schriftlichen Arbeiten oder Projekten (Seminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) - bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters. Folgende prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen werden angeboten:</p> <p>(a) Seminare (SE) dienen der vertieften Auseinandersetzung mit theoretischen Problemstellungen des Faches. Im Vordergrund steht dabei die selbständige Auseinandersetzung</p>	<p>(1) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.</p> <p>(2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der TeilnehmerInnen. Ist im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung eine Seminararbeit oder eine Arbeit mit vergleichbarem Aufwand zu verfassen, so ist das Nachreichen der Arbeit bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum darauffolgenden 30. Juni, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum 31. Jänner des Folgejahres möglich.</p> <p>(3) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:</p> <p>(a) Seminare (SE) dienen der vertieften Auseinandersetzung mit theoretischen Problemstellungen des Faches. Im Vor-</p>

zung der Studierenden mit einschlägiger Literatur. Seminare werden in der Regel durch eine schriftliche Arbeit abgeschlossen.

(b) Übungen (UE) zielen auf den kompetenten Umgang mit den im Studium erworbenen Kenntnissen und Methoden durch deren selbständige exemplarische Erprobung.

(c) Exkursionen (EX) dienen der Auseinandersetzung mit Lerninhalten im Kontext praktischer Anwendungsfelder und sollen Lernerfahrungen in Praxisfeldern ermöglichen.

(d) Konversatorien (KV) widmen sich der Reflexion und diskursiven Auseinandersetzung mit den erworbenen Lerninhalten bzw. der Reflexion der im Curriculum vorgesehenen Praxis.

(3) Im Vordergrund der Praxis (PR) steht der Erwerb von Kompetenzen im Rahmen berufs- bzw. forschungsbezogener Erfahrungen. Das Arbeitsprogramm der Praxis wird von einer universitären Lehrperson des Masterstudiums gemeinsam mit den Studierenden erarbeitet (siehe Bestimmungen unter § 14).

dergrund steht dabei die selbständige Auseinandersetzung der Studierenden mit einschlägiger Literatur. Seminare werden in der Regel durch eine schriftliche Arbeit abgeschlossen.

(b) Übungen (UE) zielen auf den kompetenten Umgang mit den im Studium erworbenen Kenntnissen und Methoden durch deren selbständige exemplarische Erprobung.

(c) Exkursionen (EX) dienen der Auseinandersetzung mit Lerninhalten im Kontext praktischer Anwendungsfelder und sollen Lernerfahrungen in Praxisfeldern ermöglichen.

(d) Vorlesungen mit Kurs (VC) bestehen aus einem Vorlesungsteil und einem didaktisch verknüpften Kursteil, in dem die Anwendung des Vorgetragenen erfolgt.

## § 8 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Die Änderungen in diesem Paragraphen umfassen:

- Anpassung an das neue Mustercurriculum
- Ergänzung der Nummerierung der Lehrveranstaltungen
- Änderungen der Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer
- Umstrukturierung der Methoden-Lehrveranstaltungen von 2 Vorlesungen (2 ECTS-AP) und 2 Übungen (4 ECTS-AP) zu 1 VK „Forschungsansätze und -methoden der Wissenschafts- und Technikforschung) und 1 SE „Forschungsseminar: Methoden der Wissenschafts- und Technikforschung in Anwendung“ mit je 6 ECTS
- Ausgliederung der Begleitung von Masterarbeiten.

Curriculum alt (ab 1. Oktober 2016)				Curriculum neu (ab 1. Oktober 2019)																																								
<p>Pflichtfächer sind jene Fächer, die in die Kernthemen, -konzepte und -verfahren der „Science, Technology and Society Studies“ (STS) einführen.</p> <p>Aspekte der Frauen- und Geschlechterforschung werden als integrativer Teil aller Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer berücksichtigt. Diesem Ansatz wird gegenüber der Behandlung in einer eigenen Grundlagenlehrveranstaltung aus inhaltlichen und didaktischen Gründen der Vorzug gegeben.</p>				<p>Pflichtfächer sind jene Fächer, die in die Kernthemen, -konzepte und -verfahren der „Wissenschafts- und Technikforschung“ (STS) einführen. Die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:</p>																																								
				<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>LV-Bezeichnung</th> <th>LV-Art</th> <th>ECTS-AP</th> <th></th> <th></th> <th></th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="4">Grundlagen der Wissenschafts- und Technikforschung</td> <td>1.1</td> <td>Orientierungslehrveranstaltung</td> <td>UE</td> <td>2</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.2</td> <td>Theorien und Themenfelder der Wissenschafts- und Technikforschung 1</td> <td>VO</td> <td>4</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.3</td> <td>Aktuelle Forschungsfelder und Kontroversen 1</td> <td>SE</td> <td>4</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.4</td> <td>Theorien und Themen der Wissenschafts- und Technikforschung 2</td> <td>VO</td> <td>4</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>					LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-AP					Grundlagen der Wissenschafts- und Technikforschung	1.1	Orientierungslehrveranstaltung	UE	2				1.2	Theorien und Themenfelder der Wissenschafts- und Technikforschung 1	VO	4				1.3	Aktuelle Forschungsfelder und Kontroversen 1	SE	4				1.4	Theorien und Themen der Wissenschafts- und Technikforschung 2	VO	4			
	LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-AP																																									
Grundlagen der Wissenschafts- und Technikforschung	1.1	Orientierungslehrveranstaltung	UE	2																																								
	1.2	Theorien und Themenfelder der Wissenschafts- und Technikforschung 1	VO	4																																								
	1.3	Aktuelle Forschungsfelder und Kontroversen 1	SE	4																																								
	1.4	Theorien und Themen der Wissenschafts- und Technikforschung 2	VO	4																																								
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>LV-Bezeichnung</th> <th>LV-Art</th> <th>ECTS-AP</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="4">Grundlagen der Science, Technology and Society</td> <td>Orientierungslehrveranstaltung</td> <td>UE</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Theorien und Themenfelder der Wissenschafts- und Technikforschung 1</td> <td>VO</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>Theorien und Themenfelder der Wissenschafts- und Technikforschung 1</td> <td>SE</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>Theorien und Themenfelder der Wissenschafts- und Technikforschung 2</td> <td>VO</td> <td>4</td> </tr> </tbody> </table>					LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-AP	Grundlagen der Science, Technology and Society	Orientierungslehrveranstaltung	UE	2	Theorien und Themenfelder der Wissenschafts- und Technikforschung 1	VO	4	Theorien und Themenfelder der Wissenschafts- und Technikforschung 1	SE	4	Theorien und Themenfelder der Wissenschafts- und Technikforschung 2	VO	4																								
	LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-AP																																									
Grundlagen der Science, Technology and Society	Orientierungslehrveranstaltung	UE	2																																									
	Theorien und Themenfelder der Wissenschafts- und Technikforschung 1	VO	4																																									
	Theorien und Themenfelder der Wissenschafts- und Technikforschung 1	SE	4																																									
	Theorien und Themenfelder der Wissenschafts- und Technikforschung 2	VO	4																																									

<b>Studies</b>	Theorien und Themenfelder der Wissenschafts- und Technikforschung 2	SE	4		1.5	Aktuelle Forschungsfelder und Kontroversen 2	SE	4	
	Moderne Gesellschaft und globaler Wandel	SE	4		1.6	Moderne Gesellschaft und globaler Wandel	SE	4	
			Summe: 22					Summe: 22	
<b>Sozialwissenschaftliche Methoden</b>	Methoden der empirischen Sozialforschung 1	VO	2		<b>Empirische Forschungspraxis</b>	2.1	Forschungsansätze und -methoden der Wissenschafts- und Technikforschung	VC	6
	Methoden Übungen 1	UE	4			2.2	Forschungsseminar: Methoden der Wissenschafts- und Technikforschung in Anwendung	SE	6
	Methoden der empirischen Sozialforschung 2	VO	2						
	Methoden Übungen 2	UE	4						
			Summe: 12					Summe: 12	
<b>Begleitung von Masterarbeiten</b>	Seminar für Masterarbeiten	SE	4						
			Summe: 4		<b>Kompetenzerweiterung</b>	3.1	Wissenschaftskommunikation/Technikkommunikation	SE	4
<b>Kompetenzerweiterung</b>	Präsentations- & Medienkompetenz	SE	4			3.2	Moderation und Partizipation	SE	4
	Verfahren der Moderation und Partizipation	SE	4			3.3	Berufsfelder der Wissenschafts- und Technikforschung	UE/EX	4
	Handlungsfelder angewandter Wissenschafts- und Technikforschung	UE / EX	4						Summe: 12
			Summe: 12						

## § 9 Gebundene Wahlfächer

Die Änderungen in diesem Paragraphen umfassen:

- Anpassung an das neue Mustercurriculum
- Einfügen von Absätzen
- Hinzufügen der Nummerierung der Lehrveranstaltungen
- Änderungen in den Bezeichnungen und teilweise den Inhalten der Gebundenen Wahlfächer und entsprechende Anpassungen in den Lehrveranstaltungen der GWF
- Die Praxis wurde aus den Gebundenen Wahlfächern ausgelagert.

Curriculum alt (ab 1. Oktober 2016)	Curriculum neu (ab 1. Oktober 2019)
<p>Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden aus den vom Curriculum vorgesehenen Fächern auswählen können. Die Studierenden haben <b>drei der angebotenen Fächer mit insgesamt 36 ECTS-AP zu absolvieren.</b></p> <p>Eines der gebundenen Wahlfächer wird zugleich als Spezialisierung im ESST-Curriculum fungieren. Es wird in englischer Sprache angeboten: <b>(a) „Governance, Innovation and Sustainability“.</b> Die weiteren gebundenen Wahlfächer heißen: <b>(b) „Kommunikation und Kulturen von Wissenschaft und Technik“, (c) „Umwelt- und sozialverträgliche Technikgestaltung“, (d) „Gender und Diversität in Wissenschaft und Technik“ und (e) „Praxis“.</b></p>	<p>(1) Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden aus den vom Curriculum vorgesehenen Fächern auswählen können. Die Studierenden haben <b>zwei der angebotenen Fächer mit jeweils 12 ECTS-AP zu absolvieren.</b></p> <p><b>Im Masterstudium „Wissenschaft, Technik &amp; Gesellschaft“ werden vier Gebundene Wahlfächer angeboten: „Governance, Innovation, Nachhaltigkeit“, „Wissen, Kultur, Digitalisierung“, „Demokratie, Macht, Politik“ und „Gender &amp; Diversität, Körper, Identitäten“. Mindestens eines der Gebundenen Wahlfächer wird zugleich als Spezialisierung im ESST-Curriculum fungieren und in englischer Sprache angeboten. Pro gewähltem Gebundenen Wahlfach sind je ein Einführungsseminar, ein Vertiefungsseminar und eine Übung zu absolvieren.</b></p> <p>(2) <b>Die Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:</b></p>

	LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-AP			LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-AP
<b>(a) Governance, Innovation and Sustainability</b>	Governance, Innovation and Sustainability	SE	4	<b>Governance, Innovation, Nachhaltigkeit</b>	4.1	Einführung: Governance, Innovation, Nachhaltigkeit	SE	4
	Übung aus Governance, Innovation and Sustainability	UE	4		4.2	Vertiefung: Governance, Innovation, Nachhaltigkeit	SE	4
	Global Challenges and Assessment of Sociotechnical Futures	SE	4		4.3	Übung: Governance, Innovation, Nachhaltigkeit	UE	4
			Summe: 12					Summe: 12
<b>(b) Kommunikation und Kulturen von Wissenschaft und Technik</b>	Kommunikation und Kulturen von Wissenschaft und Technik	SE	4	<b>Wissen, Kultur, Digitalisierung</b>	5.1	Einführung: Wissen, Kultur, Digitalisierung	SE	4
	Übung aus Kommunikation und Kulturen von Wissenschaft und Technik	UE	4		5.2	Vertiefung: Wissen, Kultur, Digitalisierung	SE	4
	Digitale Kulturen in Wissenschaft und Alltag	SE	4		5.3	Übung: Wissen, Kultur, Digitalisierung	UE	4
			Summe: 12					Summe: 12
<b>(c) Umwelt- und sozialverträgliche Technikgestaltung</b>	Nachhaltige Technikgestaltung	SE	4	<b>Demokratie, Macht, Politik</b>	6.1	Einführung: Demokratie, Macht, Politik	SE	4
	Übung aus nachhaltiger Technikgestaltung	UE	4		6.2	Vertiefung: Demokratie, Macht, Politik	SE	4
	Technikfolgen-Abschätzung	SE	4		6.3	Übung: Demokratie, Macht, Politik	UE	4
			Summe: 12					Summe: 12
<b>(d) Gender und Diversität in Wissenschaft und Technik</b>	Gender und Diversität in Wissenschaft und Technik	SE	4	<b>Gender &amp; Diversität, Körper, Identitäten</b>	7.1	Einführung: Gender & Diversität, Körper, Identitäten	SE	4
	Übung aus Gender und Diversität in Wissenschaft und Technik	UE	4		7.2	Vertiefung: Gender & Diversität, Körper, Identitäten	SE	4
	Technik, Bildung und Geschlecht	SE	4		7.3	Übung: Gender & Diversität, Körper, Identitäten	UE	4
			Summe: 12					Summe: 12

(e) Praxis	Praxis	PR	10	
	Praxisreflexion	KV	2	
			Summe: 12	

## § 10 Freie Wahlfächer

Die Änderungen in diesem Paragraphen umfassen:

- Anpassung an das neue Mustercurriculum.

Curriculum alt (ab 1. Oktober 2016)	Curriculum neu (ab 1. Oktober 2019)
<p>(1) Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Sie dienen der Aneignung vertiefenden, ergänzenden oder kontrastierenden Wissens und fördern den weiteren Auf- und Ausbau von individuellen Kompetenzen. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen. Es sind 12 ECTS-AP an freien Wahlfächern zu absolvieren.</p> <p>(2) Für die freien Wahlfächer im Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung werden Lehrveranstaltungen aus dem Wahlfach Feministische Wissenschaft/Gender Studies empfohlen.</p> <p>(3) Im Fall von Lehrveranstaltungen, die an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert wurden, entscheidet das zuständige Universitätsorgan (die Studienprogrammleiterin/der Studienprogrammleiter), ob eine Anerkennung als freies Wahlfach für das gewählte Studium wissenschaftlich oder im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll ist.</p>	<p>(1) Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen. Es sind 12 ECTS-AP an Freien Wahlfächern zu absolvieren.</p> <p>(2) Für die Freien Wahlfächer im Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung werden Lehrveranstaltungen aus dem Wahlfach Feministische Wissenschaft/Gender Studies empfohlen.</p> <p>(3) Im Fall von Lehrveranstaltungen, die an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert wurden, entscheidet das zuständige Universitätsorgan, ob eine Anerkennung als Freies Wahlfach für das gewählte Studium wissenschaftlich oder im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll ist.</p>



## § 11 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von TeilnehmerInnen

Die Änderungen in diesem Paragraphen umfassen:

- Der Paragraph wurde im neuen Curriculum gestrichen.

Curriculum alt (ab 1. Oktober 2016)	Curriculum neu (ab 1. Oktober 2019)
<p>(1) Für alle prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen der Typen Seminar (SE), Übung (UE), Exkursion (EX) und Konversatorium (KV) wird eine maximale Anzahl von 20 TeilnehmerInnen festgelegt. Für das Masterseminar wird eine TeilnehmerInnenzahl von maximal 12 festgelegt.</p> <p>(2) Wenn bei den unter (1) genannten Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:</p> <p>(a) Studierende des Masterstudiums „Science, Technology &amp; Society Studies“ (einschließlich incoming Studierende des ESST-Netzwerkes) haben gegenüber Studierenden anderer Studiengänge Vorrang. Bei weiterem Übersteigen der TeilnehmerInnenzahlen werden jene Studierende bevorzugt aufgenommen, die in einem vorangegangenen Semester bei der Anmeldung zurückgestellt wurden. Übersteigt die Anzahl der Interessierten immer noch die vorhandenen Kapazitäten, entscheidet das Los.</p> <p>(b) Restplätze werden an Studierende anderer Studiengänge vergeben. Die Lehrveranstaltungsleitung entscheidet über deren Vergabe.</p>	

## § 12 (alt) / § 11 (neu) Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldevoraussetzungen

Die Änderungen in diesem Paragraphen umfassen:

- Neu § 11
- Absatz 1 regelt neu die Verkettung der Lehrveranstaltungen „Forschungsansätze und -methoden der Wissenschafts- und Technikforschung“ und „Forschungsseminar: Methoden der Wissenschafts- und Technikforschung in Anwendung“
- Absatz 1 (alt) wird zu Absatz 2
- Anpassung der Lehrveranstaltungsbezeichnungen.

Curriculum alt (ab 1. Oktober 2016)	Curriculum neu (ab 1. Oktober 2019)
<p>(1) Die Lehrveranstaltung „Seminar für Masterarbeiten“ (SE, 4 ECTS-AP) kann nur von Studierenden besucht werden, die die erfolgreiche Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen vorweisen können:</p> <p>(a) Theorien und Themenfelder der Wissenschafts- und Technikforschung 1, VO (4 ECTS-AP);</p> <p>(b) Theorien und Themenfelder der Wissenschafts- und Technikforschung 1, SE (4 ECTS-AP);</p> <p>(c) Methoden der empirischen Sozialforschung 1, VO (2 ECTS-AP);</p> <p>(d) Methoden Übungen 1, UE (4 ECTS-AP).</p> <p>Diese Voraussetzung gilt nicht für Studierende der ESST-Partneruniversitäten, wenn sie die vom ESST-Curriculum vorgesehenen äquivalenten Anforderungen erfüllt haben.</p>	<p>(1) Die Anmeldung zur Lehrveranstaltung „Forschungsseminar: Methoden der Wissenschafts- und Technikforschung in Anwendung“ (SE, 6 ECTS-AP) setzt die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung „Forschungsansätze und -methoden der Wissenschafts- und Technikforschung“ (VC, 6 ECTS-AP) voraus.</p> <p>(2) Die Anmeldung zur Lehrveranstaltung „Masterarbeitsseminar“ (SE, 4 ECTS-AP/ 2 ECTS-AP bei 2-semesteriger Lehrveranstaltung) setzt die erfolgreiche Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen voraus:</p> <p>(a) Theorien und Themen der Wissenschafts- und Technikforschung 1, VO (4 ECTS-AP);</p> <p>(b) Aktuelle Forschungsfelder und Kontroversen 1, SE (4 ECTS-AP);</p> <p>(c) Forschungsansätze und -methoden der Wissenschafts- und Technikforschung, VC (6 ECTS-AP);</p> <p>(d) Forschungsseminar: Methoden der Wissenschafts- und</p>

	<p><b>Technikforschung in Anwendung, SE (6 ECTS-AP).</b></p> <p>Diese Voraussetzung gilt nicht für Studierende der ESST-Partneruniversitäten, wenn sie die vom ESST-Curriculum vorgesehenen äquivalenten Anforderungen erfüllt haben.</p>
--	---

### § 13 (alt) / § 12 (neu) Masterarbeit

Die Änderungen in diesem Paragraphen umfassen:

- Neu § 12
- Anpassung an das neue Mustercurriculum
- Die Bezeichnung des Pflichtfaches wurde angepasst.

Curriculum alt (ab 1. Oktober 2016)	Curriculum neu (ab 1. Oktober 2019)
<p>(1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, <b>einschlägige Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch nach wissenschaftlichen Standards zu bearbeiten.</b> Die <b>Themenstellung</b> der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Masterarbeit kann <b>in englischer Sprache abgefasst werden. Mit Zustimmung der betreuenden Lehrperson kann sie auch in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch abgefasst werden.</b> Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.</p>	<p>(1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, <b>wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.</b> Die <b>Aufgabenstellung</b> der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Masterarbeit kann <b>mit Zustimmung des/der BetreuerIn in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden.</b> Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.</p> <p>(2) Das Thema der Masterarbeit muss aus einem der <b>Gebundenen Wahlfächer</b> oder dem Pflichtfach <b>„Grundlagen der Wissenschafts- und Technikforschung“</b> gewählt werden.</p>

(2) Das Thema der Masterarbeit muss aus einem der gebundenen Wahlfächer oder dem Pflichtfach „Grundlagen der Science, Technology & Society Studies“ gewählt werden.

(3) Die Masterarbeit umfasst 22 ECTS-AP.

(4) Gemäß Satzung Teil B § 18 hat die bzw. der Studierende das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studienrektorin bzw. der Studienrektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(5) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in gedruckter sowie in elektronisch lesbarer Form zur Beurteilung einzureichen. Genauere Bestimmungen dazu sind von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor unter Bedachtnahme auf die technische Entwicklung zu erlassen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.

(3) Die Masterarbeit umfasst 22 ECTS-AP. Die Masterarbeit wird durch ein oder zwei Masterarbeitsseminar/e begleitet, dem bzw. denen insgesamt 4 ECTS-AP zugeordnet sind.

(4) Gemäß Satzung Teil B § 18 Abs. 4 und 2a sind das Thema und der/die BetreuerIn der Masterarbeit von dem/der StudienrektorIn zu genehmigen. Der Antrag ist vor Beginn der Bearbeitung zu stellen. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel des/der BetreuerIn zulässig. Eine Betreuung durch zwei betreuungsbefugte Personen ist in begründeten Einzelfällen (interdisziplinäre Ausrichtung des Themas) zulässig.

(5) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei dem/der StudienrektorIn in elektronischer Form einzureichen. Auf Verlangen des/der BetreuerIn ist diesem/dieser von dem/der VerfasserIn ein gebundenes Exemplar vorzulegen. Der/die BetreuerIn hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.

**§ 14 (alt) / § 13 (neu) Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis**

Die Änderungen in diesem Paragraphen umfassen:

- Neu § 13
- Anpassung an das neue Mustercurriculum
- Anpassung der Bezeichnung des Masterstudiums
- Textliche Änderungen, die sich aus der Ausgliederung der Praxis aus den Gebundenen Wahlfächern ergeben
- Neustrukturierung: Absatz 3c ist im neuen Curriculum ein eigener Absatz 6.

Curriculum alt (ab 1. Oktober 2016)	Curriculum neu (ab 1. Oktober 2019)
<p>(1) Im Laufe des Masterstudiums „Science, Technology &amp; Society Studies“ kann in Form/im Rahmen eines gebundenen Wahlfaches - unter Maßgabe von §§ 5 und 9 - eine facheinschlägige Praxis absolviert werden.</p> <p>(2) Eine Praxis ist ein geführtes, von einer Lehrperson des Masterstudiums „Science, Technology &amp; Society Studies“ betreutes Projekt, in dem ein in sich geschlossenes, vorab definiertes Arbeitsprogramm durchgeführt wird. Die Studierenden können den Themenbereich, die Aufgabenstellung und das Arbeitsprogramm der Praxis sowie die Institution für die Praxis vorschlagen. Vor Antritt der Praxis ist die Zustimmung der betreuenden Lehrperson einzuholen, um das Erreichen der Lernziele der Praxis zu gewährleisten.</p> <p>(3) Die Praxis kann in einer von drei Varianten durchgeführt werden:</p> <p style="padding-left: 40px;">(a) Als Praxis im Umfang von 10 ECTS-AP, d.h. entsprechend (mindestens) 250 Echtstunden, in einem in- oder ausländischen</p>	<p>(1) Im Laufe des Masterstudiums „Wissenschaft, Technik &amp; Gesellschaft“ ist eine facheinschlägige Praxis zu absolvieren.</p> <p>(2) Eine Praxis ist ein geführtes, von einer Lehrperson des Masterstudiums „Wissenschaft, Technik &amp; Gesellschaft“ betreutes Projekt, in dem ein in sich geschlossenes, vorab definiertes Arbeitsprogramm durchgeführt wird. Im Vordergrund der Praxis (PR) steht der Erwerb von Kompetenzen im Rahmen berufs- bzw. forschungsbezogener Erfahrungen. Die Studierenden können den Themenbereich, die Aufgabenstellung und das Arbeitsprogramm der Praxis sowie die Institution für die Praxis vorschlagen. Vor Antritt der Praxis ist die Zustimmung der betreuenden Lehrperson einzuholen, um das Erreichen der Lernziele der Praxis zu gewährleisten.</p> <p>(3) Die Praxis kann in einer von zwei Varianten durchgeführt werden:</p> <p style="padding-left: 40px;">(a) Als Praxis im Umfang von 10 ECTS-AP, d.h. entsprechend 250 Echtstunden, in einem in- oder ausländischen Unternehmen, einer öffentlichen Einrichtung, einer Non-Profit-</p>

dischen Unternehmen, einer öffentlichen Verwaltungseinrichtung, einer Non-Profit-Organisation oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung. Die Praxis führt die Studierenden in anwendungsorientierte Problemstellungen und die Arbeitsweise beruflicher Tätigkeiten ein.

(b) Als Praxis im Umfang von 10 ECTS-AP, d.h. entsprechend (mindestens) 250 Echtstunden, in einer der STS-Forschungsgruppen der Alpen-Adria-Universität. Die Praxis führt die Studierenden durch konkrete Mitarbeit in Forschungsvorhaben in die wissenschaftliche Arbeitsweise und Praxis ein.

(c) Ist die Durchführung einer Praxis nicht möglich, ist der Erwerb von zusätzlichen 12 ECTS-AP durch Absolvierung von Lehrveranstaltungen möglich. Hierzu ist als Alternative zu einer Praxis - im Sinne von § 14 Abs. (3a) und (3b) - ein weiteres „gebundenes Wahlfach“ des Masterstudiums im genannten Umfang zu absolvieren; Doppelanrechnungen sind nicht zulässig.

(4) Im Anschluss an die Praxis ist von den Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltung „Praxisreflexion“ (KV, 2 ECTS-AP) über das Projektsemester zu berichten sowie eine schriftliche Dokumentation von Inhalt, Ergebnissen und Erfahrungen abzufassen. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die absolvierte Praxis in das Masterstudium rückgebunden wird und eine reflexive Bearbeitung von Erfahrungen stattfindet. Die Beurteilung des Projektsemesters erfolgt durch die betreuende universitäre

Organisation oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung. Die Praxis führt die Studierenden in anwendungsorientierte Problemstellungen und die Arbeitsweise beruflicher Tätigkeiten ein.

(b) Als Praxis im Umfang von 10 ECTS-AP, d.h. entsprechend 250 Echtstunden, in einer der STS-Forschungsgruppen der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt. Die Praxis führt die Studierenden durch konkrete Mitarbeit in Forschungsvorhaben in die wissenschaftliche Arbeitsweise und Praxis ein.

(4) In Zusammenhang mit der Praxis ist von den Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltung „Praxisreflexion“ (SE, 2 ECTS-AP) über das Projektsemester zu berichten sowie eine schriftliche Dokumentation von Inhalt, Ergebnissen und Erfahrungen abzufassen. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die absolvierte Praxis in das Masterstudium rückgebunden wird und eine reflexive Bearbeitung von Erfahrungen stattfindet. Die Beurteilung des Projektsemesters erfolgt durch die betreuende universitäre Lehrperson aufgrund dieses Berichts und eines Prüfungsgesprächs, im Fall einer positiven Bewertung mit „mit Erfolg teilgenommen“, im Fall einer negativen Bewertung mit „ohne Erfolg teilgenommen“. Die Beurteilung der Lehrveranstaltung „Praxisreflexion“ erfolgt getrennt davon.

(5) Einschlägige berufliche Tätigkeit vor Beginn oder während des Masterstudiums kann in begründeten Fällen als „Praxis“

Lehrperson aufgrund dieses Berichts und eines Prüfungsge-  
sprächs, im Fall einer positiven Bewertung mit „mit Erfolg teil-  
genommen“, im Fall einer negativen Bewertung mit „ohne Erfolg  
teilgenommen“. Die Beurteilung der Lehrveranstaltung „Praxis-  
reflexion“ erfolgt getrennt davon. Wird von Studierenden altern-  
ativ zu einer Praxis ein zusätzliches „gebundenes Wahlfach“ ab-  
solviert, ist die Teilnahme an der „Praxisreflexion“ (KV, 2 ECTS-  
AP) nicht erforderlich.

(5) Einschlägige berufliche Tätigkeit vor Beginn oder während  
des Masterstudiums kann in begründeten Fällen als „Praxis“ im  
Umfang von 10 ECTS-AP anerkannt werden. Über die Anrechen-  
barkeit entscheidet die **Studienprogrammleiterin/der Studien-  
programmleiter**. Grundlage der Anerkennung einer einschlägigen  
beruflichen Tätigkeit ist die Vorlage eines Berichts zur Dokumenta-  
tion von Inhalt, Ergebnissen und Erfahrungen. Die Teilnahme  
an einer Lehrveranstaltung „Praxisreflexion“ (KV, 2 ECTS-AP) ist  
auch für Studierende, deren einschlägige berufliche Tätigkeit als  
Praxis anerkannt wird, verpflichtend.

im Umfang von 10 ECTS-AP anerkannt werden. Über die An-  
rechenbarkeit entscheidet **der/die StudienprogrammleiterIn**.  
Grundlage der Anerkennung einer einschlägigen beruflichen  
Tätigkeit ist die Vorlage eines Berichts zur Dokumentation  
von Inhalt, Ergebnissen und Erfahrungen. Die Teilnahme an  
einer Lehrveranstaltung „Praxisreflexion“ (SE, 2 ECTS-AP) ist  
auch für Studierende, deren einschlägige berufliche Tätigkeit  
als Praxis angerechnet wird, verpflichtend.

(6) **Ist die Durchführung einer Praxis nicht möglich, ist ein zu-  
sätzliches Gebundenes Wahlfach gem. § 9 im Ausmaß von 12  
ECTS-AP zu wählen. Wird von Studierenden alternativ zu ei-  
ner Praxis ein zusätzliches „Gebundenes Wahlfach“ absol-  
viert, ist die Teilnahme an der „Praxisreflexion“ (SE, 2 ECTS-  
AP) nicht erforderlich.**

## § 15 (alt) / § 14 (neu) Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch

Die Änderungen in diesem Paragraphen umfassen:

- Neu § 14
- Anpassung der Erläuterungen zum ESST-Diploma.

Curriculum alt (ab 1. Oktober 2016)	Curriculum neu (ab 1. Oktober 2019)
<p>Die Verwendung der englischen Sprache in Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie bei der Abfassung der Masterarbeit ist für die in § 8, § 9 und § 10 genannten Lehrveranstaltungen möglich. Sowohl für incoming als auch für outgoing ESST-Studierende ist die Abfassung der Masterarbeit auf Englisch obligatorisch. Die gebundenen Wahlfächer werden, soweit sie ESST-Spezialisierungen darstellen, in englischer Sprache angeboten. Pro Studienjahr wird mindestens ein „Seminar für Masterarbeiten“ in englischer Sprache angeboten.</p>	<p>Die Verwendung der englischen Sprache in Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie bei der Abfassung der Masterarbeit ist möglich. Für Studierende, die das ESST Diploma über 60 ECTS-AP erwerben wollen, ist die Abfassung der Masterarbeit auf Englisch obligatorisch, ebenso die zusätzliche Begutachtung durch betreuungsbefugte Personen einer anderen ESST-Partneruniversität. Die Gebundenen Wahlfächer werden, soweit sie ESST-Spezialisierungen darstellen, in englischer Sprache angeboten.</p>



## § 16 (alt) / § 15 (neu) Prüfungsordnung

Die Änderungen in diesem Paragraphen umfassen:

- Neu § 15
- Anpassung an das neue Mustercurriculum
- Anpassung der Bezeichnungen der Fächer und Lehrveranstaltungen

Curriculum alt (ab 1. Oktober 2016)	Curriculum neu (ab 1. Oktober 2019)
<p>(1) Das Masterstudium wird abgeschlossen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>(a) die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern, gebundenen Wahlfächern und freien Wahlfächern;</li><li>(b) die erfolgreiche Abfassung der Masterarbeit;</li><li>(c) die positive Beurteilung der kommissionellen Gesamtprüfung.</li></ul> <p>(2) Die kommissionelle Gesamtprüfung vor einem Prüfungssenat ist mündlich und besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>(a) der Verteidigung der Masterarbeit;</li><li>(b) der Prüfung des Fachs Grundlagen der Science, Technology &amp; Society Studies;</li><li>(c) der Prüfung eines durch den Studierenden ausgewählten gebundenen Wahlfachs.</li></ul> <p>(3) Voraussetzung für die Anmeldung zur kommissionellen Gesamtprüfung sind die mit Erfolg absolvierten Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern, den gebundenen und den freien</p>	<p>(1) Das Masterstudium wird abgeschlossen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>(a) die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern, Gebundenen Wahlfächern, gegebenenfalls der Praxis, dem/den Masterarbeitsseminar/en und Freien Wahlfächern;</li><li>(b) die positive Beurteilung der Masterarbeit;</li><li>(c) die positive Beurteilung der abschließenden kommissionellen Gesamtprüfung.</li></ul> <p>(2) Die abschließende kommissionelle Gesamtprüfung ist mündlich vor einer Prüfungskommission abzulegen und umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>(a) die Verteidigung der Masterarbeit;</li><li>(b) das Fach „Grundlagen der Wissenschafts- und Technikforschung“ sowie</li><li>(c) ein Gebundenes Wahlfach, das durch die/den Studierende/n auszuwählen ist.</li></ul> <p>(3) Die Anmeldung zur abschließenden kommissionellen Gesamtprüfung setzt die Erfüllung der unter Abs. 1 lit (a) und lit (b) gelisteten Bedingungen voraus.</p>

<p><b>Wahlfächern sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.</b></p> <p>(4) Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Masterstudium nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.</p>	<p>(4) Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Masterstudium nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.</p>
---	--

### § 17 (alt) / § 16 (neu) In-Kraft-Treten

Die Änderungen in diesem Paragraphen umfassen:

- Neu § 16
- Absatz 2 zu den Änderungen des Curriculums wurde hinzugefügt.

<b>Curriculum alt (ab 1. Oktober 2016)</b>	<b>Curriculum neu (ab 1. Oktober 2019)</b>
<p>Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 ihr Masterstudium beginnen.</p>	<p>(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 ihr Masterstudium beginnen.</p> <p>(2) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität <b>Klagenfurt vom 05.06.2019, 18. Stück, Nr. 110.8 treten mit 1. Oktober 2019 in Kraft.</b></p>

## § 17 Übergangsbestimmungen

Die Änderungen in diesem Paragraphen umfassen:

- Der Paragraph wurde neu hinzugefügt und regelt die Übergangsbestimmungen.

Curriculum alt (ab 1. Oktober 2016)	Curriculum neu (ab 1. Oktober 2019)
	<p>(1) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Masterstudium begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher für sie geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich zweier Semester entsprechenden Zeitraum, d.h. bis längstens 30.11.2022, abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die/ der Studierende für das weitere Studium dem geänderten Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem geänderten Curriculum zu unterstellen.</p> <p>(2) Die spezifischen Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des bisher geltenden und des geänderten Curriculums sind dem Anhang II zu entnehmen (Äquivalenztabelle).</p>

### ANHANG I: Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf zu Orientierungs- und Planungszwecken

Der unverbindlich empfohlene Studienverlauf wurde an die Änderungen im Curriculum für den Studienbeginn im Wintersemester und für den Studienbeginn im Sommersemester angepasst.

### ANHANG II: Äquivalenztabellen

Die Äquivalenztabelle zur Gleichwertigkeit von Prüfungen wurde neu erstellt.